

Richtlinie der Gemeinde Gornau zur Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Gornau

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau hat in seiner Sitzung am 31.08.2020 mit Beschluss Nr. 71 folgende Richtlinie zur Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Gornau beschlossen:

§ 1 Art der Auszeichnung

Die Gemeinde Gornau kann Personen und Vereinen, die sich um die Gemeinde Gornau besonders verdient gemacht haben, folgende Auszeichnung verleihen:

- Bürgerpreis der Gemeinde Gornau.

§ 2 Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Gornau

- (1) Der Bürgerpreis kann an Personen und Vereine verliehen werden, die sich besonders um das Wohl der Gemeinde Gornau, das Wohl ihrer Bevölkerung beziehungsweise um das gesellschaftliche Zusammenleben in der Gemeinde durch ganz besondere Leistungen verdient gemacht haben.

Dies gilt insbesondere für Leistungen im gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich. Der Bürgerpreis kann insbesondere dann vergeben werden, wenn solche Leistungen in überdurchschnittlichem Umfang und/oder über einen langen Zeitraum hinweg erbracht wurden und/oder werden

- zu Gunsten einzelner Vereine oder gesellschaftlicher nicht-politischer Vereinigungen und Bevölkerungsanteile, sofern diese Leistungen darüber hinaus auch auf das gemeinschaftliche Leben in Gornau weit überdurchschnittliche positive Ausstrahlung haben
- zu Gunsten verschiedener Vereine oder gesellschaftlicher nicht-politischer Vereinigungen und Bevölkerungsanteile, falls diese Leistungen auf das gemeinschaftliche Leben in Gornau weit überdurchschnittliche positive Ausstrahlung haben.

- (2) Einzelleistungen zu ehrender Personen oder Vereine sollen nur im Ausnahmefall und nur dann als Grundlage der Ehrung herangezogen werden, wenn es sich um eine außerordentliche Leistung handelt, die eine langfristige und weit über das Maß nach Absatz 1 hinausgehende positive Ausstrahlung auf das gesamte Leben in der Gemeinde Gornau haben.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind der/die Bürgermeister/in, Gemeinderäte der Gemeinde Gornau und Vorsitzende von eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Gornau und alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gornau. Die Vorschläge sind bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich mit Begründung bei der Gemeinde Gornau einzureichen.
- (4) Der Gemeinderat Gornau entscheidet in beschlussfähiger Zusammensetzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es findet eine Vorberatung im

nichtöffentlichen Teil des Gemeinderates mit Berücksichtigung der als Anlage 1 beigefügten Bewertungstabelle statt. Der Gemeinderat kann die vorschlagende Person oder den Vorsitzenden des vorgeschlagenen Vereins einladen, um diese zu befragen und zu bitten, den Vorschlag für die zu ehrende Person beziehungsweise Verein näher zu erläutern. Die Anlage 1 - Bewertungstabelle - ist Bestandteil dieser Richtlinie.

- (5) Es sollten pro Jahr nicht mehr als 1 Ehrung vorgenommen werden. Der Gemeinderat Gornau kann in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.
- (6) Die Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Gornau erfolgt in feierlicher Form
 - im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gornau oder
 - in einer anderen angemessenen Art und Weise.
- (7) Der Rahmen der Veranstaltung sowie der einzuladende Gästekreis werden durch den/die Bürgermeister/in festgelegt.
- (8) Die zu ehrende Person oder Verein erhält pro Ehrung einmalig einen nicht zweckgebundenen Geldbetrag in Höhe von 500,00 EUR sowie eine Urkunde der Gemeinde Gornau.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gornau, den 11.09.2020


Wollnitzke
Bürgermeister



Anlage

Anlage 1

Bewertungstabelle zur Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Gornau

Vorgeschlagene/r Person oder Verein: _____

| Bewertungskriterium | Bewertung (mehr Punkte sind besser) | Summe |
|--|--|-------|
| Wertigkeit der Leistung | <input type="radio"/> 1 Punkt <input type="radio"/> 2 Punkte <input type="radio"/> 3 Punkte <input type="radio"/> 4 Punkte <input type="radio"/> 5 Punkte | _____ |
| Leistungsdauer | einmalig <10 Jahre >10 Jahre >20 Jahre >30 Jahre <input type="radio"/> 1 Punkt <input type="radio"/> 2 Punkte <input type="radio"/> 3 Punkte <input type="radio"/> 4 Punkte <input type="radio"/> 5 Punkte | _____ |
| Kinder-/Jugend- und/oder Seniorenarbeit beinhaltend? | Ja <input type="radio"/> 3 Punkte Nein <input type="radio"/> 0 Punkte | _____ |
| Herausragende Leistung auch auf weitere Menschen? | Ja <input type="radio"/> 2 Punkte Nein <input type="radio"/> 0 Punkte | _____ |
| Herausragende Leistung auch über die Gemeindegrenzen hinweg? | Ja <input type="radio"/> 2 Punkte Nein <input type="radio"/> 0 Punkte | _____ |
| Summe | Bei Punktegleichstand zwischen zwei oder mehreren Vorschlägen entscheidet der Gemeinderat in beschlussfähiger Zusammensetzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. | _____ |